

## Information für Kassenpatienten und Selbstzahler

### Bemessungsgrundlage der Gebühren ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Zu Ihrer Orientierung hier einige Abrechnungsbeispiele:

Eingehende Beratung	30,60 €
Symptombezogene Untersuchung	10,72 €
Erhebung des Ganzkörperstatus	34,86 €
Medikamentöse Infiltrationsbehandlung	16,32 €
Sonographie eines Gelenkes	26,81 €
Sonographie einer Schulter komplex	58,97 €
Stoßwellentherapie f-ESWT	198,00 €
Akupunktur	46,92 €
Chirotherapie	19,84 €

Es können je nach Arbeitsaufwand höhere Steigerungsfaktoren in Anrechnung kommen. Auslagen für Arzneimittel, Verbandmittel und sonstige Mittel werden gem. § 10 Abs.1 GOÄ separat berechnet.

#### Generelle Abrechnungshinweise:

Die Abrechnung aller Behandlungsmethoden erfolgt auf der Grundlage der amtlichen GOÄ vom 01.01.96 unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen für analoge Bewertungen durch die Bundesärztekammer und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage.

Der Steigerungsfaktor für die einzelnen Leistungen liegt je nach Schwierigkeit und erforderlichem Aufwand zwischen 1,0 und 3,5fachem Satz. Da derzeit für viele zum Teil neue und/oder sehr zeitaufwändige Leistungen eine Gebührensiffer nach GOÄ nicht zur Verfügung steht, müssen sie durch analoge Bewertungen nach § 6 Abs.2 GOÄ zum Ansatz gebracht werden.

Ein Behandlungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme des Arztes zwischen Patient und Arzt zustande, der auch ohne schriftliche Bestätigung wirksam wird.

Aus dem Behandlungsvertrag entsteht dem Arzt ein Honoraranspruch, der nach den Vorschriften der GOÄ durch eine korrekte Rechnung nach § 12 geltend gemacht werden muss. Die Rechnung des Arztes ist nach Erhalt zur Zahlung fällig. Kürzungen des Rechnungsbetrages durch die PKV/(GKV) darf der Patient nicht an den Arzt weitergeben.